

Stiftungsgeschäft

1. Hiermit errichten wir

Anna-Lina Sprengel, geboren am 21.02.1984
und
Jan Sprengel (geb. Saxler), geboren am 04.09.1980

wohnhaft in: An den Ziegelteichen 3b, 21217 Seevetal OT Fleestedt

eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

Junity Stiftung

2. Die Stiftung verfolgt die in der anliegenden Satzung – die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist – festgelegten Zwecke.
3. Ich/wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:
- a) Barvermögen in Höhe von EUR 510.000
 - b) Das Vermögen wird aufgeteilt in ein Grundstockvermögen von 500.000 Euro und sonstiges Vermögen von 10.000 Euro

4. Zum ersten Stiftungsvorstand bestelle/n ich/wir folgende Personen:

Anna-Lina Sprengel

Jan Sprengel

Den Vorsitz im Vorstand übernimmt Jan Sprengel, den stellvertretenden Vorsitz Anna-Lina Sprengel. Die Einverständniserklärungen sind beigelegt.

5. Wir bitten um staatliche Anerkennung.

Hamburg, den 6.6.24



Unterschrift(en)

Satzung
der
Junity Stiftung

Präambel

Im Geiste des gemeinsamen Engagements für eine bessere Welt und mit der festen Überzeugung, dass jeder von uns eine Rolle spielen kann, um sie zu gestalten, rufen wir die Junity Stiftung ins Leben. Unsere vorrangigen Ziele sind, den Naturschutz und den Tierschutz zu fördern, um die kostbaren Ökosysteme unserer Erde zu bewahren und das Wohl der Tiere zu gewährleisten. Ebenso sehen wir es als unsere Aufgabe, die psychische Gesundheit von vor allem jungen Menschen zu unterstützen und zu stärken.

Wir glauben, dass ein ausgeglichener Geist die Grundlage für ein erfülltes Leben im Einklang mit der Natur und allen Lebewesen ist.

Mit der Gründung der Junity Stiftung schaffen wir eine Grundlage für eine Stiftung, die darauf abzielt, positive Veränderungen zu bewirken und einen nachhaltigen Einfluss auf die Welt und das Leben von Menschen und Tieren auszuüben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Junity Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zwecke der Junity Stiftung

- a. Förderung des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Klimaschutzes
- b. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- c. Unterstützung von Personen welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- d. Förderung der Volks- und Berufsbildung
- e. die Förderung des Sports und der Kunst

(4) Zweckverwirklichung

- a. Die Zwecke nach § 2 Absatz 3 a + c werden insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- b. Der Zweck nach § 2 Absatz 3 d wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sofern der Zweck nach § 2 Absatz 3 d im Zusammenhang mit den Zweckverwirklichungen nach § 2, Absatz 3 a + c steht.
Der Zweck nach § 2 Absatz 3 d soll nicht alleinig durch die Weitergabe von Mitteln gefördert werden.
- c. Der Zweck nach § 2, Absatz 3 e wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sofern der Zweck nach § 2, Absatz 3 e im Zusammenhang mit der Zweckverwirklichung nach § 2, Absatz 3 c steht.
- d. Die Zwecke nach § 2, Absatz 3 b werden insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an ausländische Körperschaften, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
- e. Der Stiftung ist es gestattet, sofern das Stiftungsvermögen das zulässt, Flächen (u.a. Gebäude, Grundstücke, Wälder, Naturflächen, etc.) zu pachten, zu verwalten oder zu erwerben, um die in § 2. Abs. 3 benannten Zwecke zu fördern oder zu unterstützen.
- f. Die Zwecke nach § 2, Absatz 3 a + d werden zudem insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Die Durchführung und Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Mensch-Tier-Natur-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.
Hier insbesondere:
 - Internationale Vernetzung, sowie Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich der Rechtsordnungen im Natur- und Tierschutzbereich und der Tierwürde mit dem Ziel der Aufklärung der Gesellschaft, um durch Erkenntnis und Willensbildung der Gesellschaft verbindliche

- Normen und Grundregeln in Politik und Wirtschaft durchzusetzen, welche die Tier- und Pflanzenwelt rechtlich besser schützt.
- ii. Die Unterstützung und Förderung nationaler und internationaler Weiterentwicklung von Recht und Ethik zum Schutz der Tiere und der Natur auf dem Weg der Rechtslehre und in der Gesetzgebung. Hier insbesondere:
- Analysieren von Schwachstellen in der Gesetzgebung und des Vollzugs, sowie Erarbeitung von praxistauglichen Vorschlägen für tragfähige Rechtsgrundlagen zum Schutz der Natur und der Tiere mit dem Ziel diese in das geltende Recht einfließen zu lassen.
 - Unterstützung (ggf. auch juristische Unterstützung) für einen konsequenten Vollzug der bestehenden Tier- und Naturschutzvorschriften. Ziel ist die Durchsetzung der vorhandenen Tier- und Naturschutzvorschriften.
- iii. Die Durchführung und Förderung von Vorhaben, die das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel haben. Dies umfasst insbesondere:
- Schutz und Förderung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt auf nationaler und internationaler Ebene durch gezielte Aufklärungsarbeiten und Schutzmaßnahmen, sowie durch die Erarbeitung von Naturschutzkonzepten und die Begleitung und Förderung von Renaturierungsprojekten.
 - Initiativen zur Reinhaltung und Verbesserung von Luft, Wasser und Boden durch Aufklärung, Überwachung und praktische Maßnahmen.
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Landschaften sowie zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten durch gezielte Schutzgebiete, Pflege und Monitoring.
- iv. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, die Durchführung von Wissenschafts-, Fortbildungs- bzw. Aufklärungsveranstaltungen sowie die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren/Workshops zur Weiterbildung im Themenfeld des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Klimaschutzes.
- v. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, den Aufbau und die Unterhaltung von Umweltbildungseinrichtungen, Informationszentren sowie die Erstellung von Publikationen im Themenfeld des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Klimaschutzes.
- vi. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen welche der Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Klimaschutzes dienen. Die Preisvergaberichtlinie sowie deren Änderungen werden schriftlich festgehalten und bedürfen vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- g. Die Zwecke nach § 2, Absatz 3 c + d werden zudem verwirklicht insbesondere durch:
- i. Die Durchführung und Förderung von humanistischen Vorhaben, welche geeignet sind, die psychische Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, nachhaltig zu fördern und

zu verbessern.

Insbesondere soll Menschen der Zugang zu multiprofessionellen Hilfsangeboten ermöglicht werden.

Den Stiftenden ist es wichtig, dass der Fokus der Unterstützung auf in der Gesellschaft benachteiligte Menschen gerichtet wird, welchen der Zugang zur Hilfe häufig verwehrt bleibt / erschwert wird.

Die Stiftenden sind davon überzeugt, dass Angebote der Therapie, der Beratung, der Selbsthilfe, des Empowerments, der Bewegung (z.B. Sport, Körpertherapie, Tanz), des kreativen Ausdrucks und der Begegnung, in multiprofessionellem Rahmen, diese Zwecke verwirklichen. Das bedeutet, dass die Stiftung sich nicht ausschließlich auf psychische Therapieangebote beschränkt, sondern ausdrücklich den multiprofessionellen Rahmen erweitert.

- ii. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, die Durchführung von Wissenschafts-, Fortbildungs- bzw. Aufklärungsveranstaltungen sowie die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren/Workshops zur Weiterbildung im Themenfeld der psychischen Gesundheit.
- iii. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, den Aufbau und die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen, Informationszentren sowie die Erstellung von Publikationen im Themenfeld der psychischen Gesundheit.
- iv. Wenn das Stiftungsvermögen das zulässt, die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen im Themenfeld der psychischen Gesundheit. Die Preisvergaberichtlinie sowie deren Änderungen werden schriftlich festgehalten und bedürfen vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- h. Alle Zwecke sind der grundlegenden Überzeugung untergeordnet, dass die Stiftenden glauben, das ein ausgeglichener und gesunder Geist beim Menschen die Grundlage für ein erfülltes Leben im Einklang mit der Natur und allen Lebewesen ist.
- i. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden und welche Schwerpunkte nach seinem Ermessen bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks gebildet werden. Die Interpretation des in § 2 Abs. 3 und 4 niedergelegten Stifterwillens obliegt der Stiftung.
- j. Ist die Junity Stiftung selbst Veranstalter etwaiger Treffen, Veranstaltungen oder dergleichen, ist der Verzehr von veganen Speisen zu bevorzugen. Der Verzehr von tierischen Produkten ist weitestgehend zu vermeiden. Der Verzehr von Fleisch, Fisch und anderen Tieren ist nicht zulässig, da er nach der Auffassung der Stiftenden den Zwecken des Natur- und Tierschutzes entgegensteht.

§ 3

Begünstigte der Stiftung / Rechte der Begünstigten

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Ansprüche auf Stiftungsleistungen werden auch durch die wiederholte Gewährung von Leistungen nicht begründet.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 500.000 Euro.
Das sonstige Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Alle Zuwendungen werden dem Grundstockvermögen gewidmet, es sei denn sie sollen unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen und wurden so deklariert.
- (3) Wenn ein Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anders verfügt hat, gelten Erbschaften und Vermächtnisse grundsätzlich als Zustiftung in das Grundstockvermögen.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.
- (5) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Nutzungen des Grundstockvermögens, das sonstige Vermögen sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach §4, Abs. 2 das Grundstockvermögen erhöhen.
- (6) Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Bedingung ist, dass mindestens 50% der Zuwächse dem Grundstockvermögen zufließen.

- (7) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Nutzungen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
- (8) Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 5

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Ziel sollten Erträge oberhalb der Inflationsrate sein.
- (3) Konkrete Vorgaben zu zulässigen oder möglichen Anlageformen sollen den Organen der Stiftung nicht vorgeschrieben werden. Insbesondere eine Pflicht zur „mündelsicheren“ Anlage besteht nicht.
- (4) Per se ausgeschlossen sind Anlageformen, die keinen Ertrag bringen und auch nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks genutzt werden können.
- (5) Hoch spekulative und besonders riskante (auch nicht ausreichend besicherte) Anlageformen sind für das Vermögen der Stiftung grundsätzlich zu vermeiden.
- (6) Das Grundstockvermögen kann z.B. in Aktien, Fondsanteilen, ETFs oder komplexere Anlageformen angelegt werden.
- (7) Das Grundstockvermögen darf nicht nur im Rahmen von Finanzanlagen, sondern auch in Form von gewerblichen Investments (Unternehmensbeteiligungen, Immobilien, etc.) angelegt werden.
- (8) Das Grundstockvermögen kann auch in die Vergabe von Darlehen an Dritte (z.B. immobiliengesicherte Darlehen, Darlehen an Unternehmen, Darlehen an andere Stiftungen oder Privatpersonen (inkl. Unternehmen der Stiftenden oder die Stiftenden selbst) investiert werden. Hierbei ist auf marktübliche Konditionen (besicherte Darlehen und Zinsen) zu achten.
- (9) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.
- (10) 1/3 der jährlich erwirtschafteten Erträge aus dem Grundstockvermögen fließt zur langfristigen Absicherung der Stiftung und damit zur Absicherung der Stiftungswecke in das Grundstockvermögen der Stiftung. Bei Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens müssen mindestens 50% der

Zuwächse dem Grundstockvermögen zufließen (vergl. §4 Abs. 6).

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei bis fünf Personen besteht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre (die Stiftenden bleiben auf Wunsch lebenslang im Vorstand). Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Wenn das älteste Vorstandsmitglied (dies gilt auch für die Stiftenden) eine Altershöchstgrenze von 75 Jahren erreicht, soll kurzfristig, spätestens nach dem Ablauf von 5 Jahren ein jüngeres Vorstandsmitglied mit aufgenommen werden. Das Ausscheiden von Alters wegen ist nicht zwingend notwendig, es sei denn durch die Aufnahme eines jüngeren Vorstandsmitglieds würde die Vorstandsanzahl von 5 Mitgliedern überschritten, dann wird das jüngere Vorstandsmitglied an Stelle des ältesten Vorstandsmitglieds aufgenommen. Junge Menschen, welche persönlich die Ideale der Hauptstiftungszwecke teilen, sind ausdrücklich erwünscht. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zu seiner Wiederwahl bzw. dem Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in §6 Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach §6 Abs. 1 S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Das Vorstandsmitglied, welches abberufen werden soll, muss zuvor angehört werden.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Vorstands bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen

Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt vorbehaltlich einer Regelung nach §6 Absatz 7 unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (7) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht unentgeltlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 S. 3 zulässig.
- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die satzungsgemäßen Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand oder ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe, bzw. ein Wirtschaftsprüfer unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Jahresrechnung und der Bericht sind, soweit eine Vorlagepflicht besteht, innerhalb der gesetzlichen Frist der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail die Übertragung der Vertretung zu übermitteln/ festzuhalten. Ein Vorstandsmitglied kann nur jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz, wenn sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladung in Textform ist zulässig.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung.

- (1) Eine Satzungsänderung ist nur unter den Voraussetzungen des § 85 BGB möglich. Der Vorstand muss eine solche Satzungsänderung einstimmig beschließen.
- (2) Eine Auflösung, Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 86, 86a, 87, 87a und 87b BGB möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen einstimmig sein.
- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung, die Aufhebung, die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung müssen durch die Stiftungsbehörde genehmigt werden.

§ 13

Auflösung / Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand einstimmig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Umweltstiftung WWF Deutschland, Reinhardtstr. 18 in 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

A. Sprengel

Anna-Lina Sprengel

Jan Sprengel

Jan Sprengel, geb. Saxler

Anerkannt am: 10.07.2024

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Petra Schmitt

